

Per E-Mail an:
recht@bk.admin.ch

Bern, 9. Juli 2020

Vernehmlassungsantwort zur Vorlage «Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)»

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Im Namen der Privatkliniken Schweiz (PKS) danken wir Ihnen für die Gelegenheit, in rubrizierter Angelegenheit Stellung nehmen zu können.

Angesichts der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat der Bundesrat im Rahmen seiner Befugnisse aufgrund des Epidemiengesetzes sehr weit reichende Massnahmen gegenüber medizinischen Leistungserbringern getroffen. Unter anderem hat er Mitte März ein Behandlungsverbot für medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen erlassen, welches bis Ende April uneingeschränkt gültig war. So verständlich die Ergreifung der Massnahme in der Situation stark steigender Hospitalisationen von COVID19-Patienten Mitte März war, so nüchtern muss heute konstatiert werden, dass die undifferenzierte, sofortige und schweizweite Verhängung des Verbots unverhältnismässig und unnötigen Schaden sowohl in der Gesundheitsversorgung (teilweise Unterversorgung, da dringend zu behandelnde Patienten die medizinischen Einrichtungen mieden) als auch in den Konsequenzen für die Leistungserbringer (vielerorts wochenlang unausgelastete Kapazitäten, Kurzarbeit und Einnahmefälle in der Höhe von gegen 2 Milliarden Franken). Die finanziellen Ausfälle sind nach wie vor Gegenstand einer ungelösten Diskussion zwischen Bund, Kantonen, Versicherern und Leistungserbringern.

Die Überführung der COVID19-Verordnung in eine befristete gesetzliche Grundlage bietet die Chance, die Lehren aus dieser Periode zu ziehen. PKS fordert deshalb eine Anpassung sowie eine Ergänzung des vorliegenden Entwurfs:

1. Die Kompetenz zur Einschränkung/Verbot von medizinischen Untersuchungen und Behandlungen muss ergänzt werden durch die Verankerung eines Instruments, welches die Verhältnismässigkeit des Eingriffs sicherstellt und insbesondere sicherstellt, dass die Einschränkungen/Verbote situationelastisch auszugestalten sind. So ist insbesondere zu berücksichtigen, dass regional abgestufte Einschränkungen vorgenommen werden, wenn die Betroffenheit der Regionen sehr unterschiedlich ist. Es macht keinen Sinn, in Appenzell Ausserrhoden bei einer niedrigen COVID19-Betroffenheit die Spitäler praktisch zu schliessen, weil in Genf viele Hospitalisationen gemeldet werden. Zudem sind die Lockerungen bei einer Verbesserung der Situation ebenfalls regional abgestuft zuzulassen. Die für eine solche gesundheitsversorgungsmässig und finanzpolitisch ange-

zeigte Politik ist heute – im Gegensatz zu März – die Voraussetzung aufgrund der vorhandenen Monitoring- und Testkapazitäten sowie aufgrund der Erfahrungen der medizinischen Leistungserbringer aus der ersten Welle gegeben.

2. Die Frage der finanziellen Entschädigung der Ausfälle bei ganzer oder teilweiser Einschränkung der Untersuchungen und Behandlungen muss ebenfalls im COVID19-Gesetz geregelt werden. Auch das Parlament verlangt diesbezüglich nach einer Lösung (20.3457 Mo. Nationalrat (SGK-NR) Rasche Einigung zu Kostenübernahme, vom Nationalrat bereits überwiesen). In mehreren Kantonen stehen chancenreiche entsprechende Standesinitiativen kurz vor der Überweisung (Aargau). Der Bund steht in der Pflicht, die von ihm verursachten Ertragsausfälle mindestens zu einem grossen Teil zu übernehmen. Wenn er eine Beteiligung weiterhin ausschliessen sollte bzw. keine Regelung im vorliegenden Gesetz findet, gefährdet er Treu und Glauben und wird bei künftigen, ähnlichen Situation wie im März 2020 kaum mehr auf die gleiche Kooperationsbereitschaft von Kantonen, Versicherern und Leistungserbringern zählen können.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme, und grüssen Sie freundlich.

Privatkliniken Schweiz



Beat Walti
Präsident



Guido Schommer
Generalsekretär